

II- 710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4551J

1991 -02- 0 8

A N F R A G E

des Abgeordneten Dipl. Soz. Arb. Manfred Srb und FreundInnen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die Kastration eines geistig behinderten Menschen

Im Frühjahr 1987 wurde in Salzburg mit Genehmigung des Bezirksgerichtes der 28-jährige Autist Gerhard B. kastriert.

Es handelt sich hier um den ersten Fall einer rein psychiatrisch indizierten Kastration an einem geistig behinderten Menschen in Österreich seit Ende des Nationalsozialismus.

Die Maßnahme wurde von den Eltern des Patienten beantragt und vorerst abgelehnt.

Der Salzburger psychiatrische Gutachter Dr. Werner Laubichler und weitere beigezogene Sachverständige bezeichneten die Kastration als unbegründet und verwiesen auf Hormonbehandlung und Psychotherapie. Eine bei Autisten durchaus erfolgversprechende Psychotherapie wurde wegen der angeblich extremen Abwehrhaltung der Mutter nicht versucht; die Hormonbehandlung wurde durchgeführt, allerdings wurden die Präparate "von der Mutter nach eigenem Gutdünken verfüttert", was nicht zum gewünschten Therapieerfolg führte. Der dritte Antrag der Eltern war erfolgreich: ein neu beigezogener Schweizer Experte befürwortete die Kastration und Dr. Laubichler schloß sich dieser Meinung an.

Rechtlich ist die Situation in Österreich nicht eindeutig geregelt.

Nach hiesiger Rechtsansicht stellt die Vornahme einer chirurgischen Kastration den Tatbestand der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen nach den §§ 83 Abs. 1, 85 Z. 1 StGB dar.

Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn es sich hierbei um eine Heilbehandlung (Hodenkrebs) handelt, und bei Triebtätern, immer nur dann, wenn die Betroffenen einwilligen.

Laut juristischer Auslegung verstößt eine freiwillige Kastration von Triebtätern jedoch gegen die guten Sitten, weil die Fortpflanzungsfähigkeit irreversibel zerstört wird (§ 90, Abs. 1 StGB), bleibt also auch mit der Einwilligung grundsätzlich unzulässig.

Die zwangsweise Durchführung einer Kastration bei Triebtätern oder Zurechnungsunfähigen galt bis jetzt auf jeden Fall als rechtswidrig.

Dr. Laubichler schreibt in der Österreichischen Ärztezeitung: "Unter den Juristen scheint sich die Einstellung zur Kastration als Möglichkeit einer Therapie bei psychiatrischen Patienten zu wandeln....Damit (Kastration von Gerhard B.) ist wohl der Beweis erbracht, daß auch in Österreich in Einzelfällen psychiatrisch indizierte Kastrationen rechtlich durchführbar sind."

Es ist mehr als empörend, daß 46 Jahre nach Ende des Dritten Reiches ein geistig behinderter Mensch in Österreich wieder kastriert werden darf.

Damit dieser Fall zu keinem Präzedenzfall für die Zukunft wird, stellen die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Minister folgende

### A N F R A G E

1) Wie stehen Sie als Justizminister zur Frage der Kastration eines geistig behinderten Menschen?

2) Vertreten Sie die Ansicht, daß in diesem Fall gesetzeskonform vorgegangen wurde?

Wenn nein, warum nicht?

3) Sind Sie der Meinung, daß das bestehende Gesetz geändert werden sollte?

Wenn nein, warum nicht?

4) Welche Schritte werden Sie unternehmen, um ähnliche Vorkommnisse in Zukunft zu verhindern?

5) Sind bereits Bestrebungen im Gange, Herrn Dr. Werner Laubichler die Gutachterbefugnis zu entziehen?

Wenn ja, ab wann?

Wenn nein, warum nicht?

6) Wurden Ihrer Ansicht nach im Fall des Gerhard B. in allen Phasen die Bestimmungen betreffend die Sachwalterschaft eingehalten?